

Satzung der „Stiftung Dr. Dieter und Sigrun Neukirch“

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Dr. Dieter und Sigrun Neukirch“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in 35390 Gießen.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist ausschließlich die Förderung von Wissenschaft und Forschung an der Justus-Liebig Universität Gießen (JLU) mit dem Ziel der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Gefördert werden sollen herausragende wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere Master- oder Doktorarbeiten auf den Gebieten
 - der Archäologie,
 - der Klassischen Sprachen und
 - der Geographie an der JLU.

In Abhängigkeit vom Stiftungsertrag sollen jährlich ein oder zwei Preise verliehen werden. Über die Auswahl entscheidet der Vorstand der Stiftung einstimmig.

3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die jährliche Verleihung mindestens eines Preises für eine herausragende wissenschaftliche Arbeit, der mit mindestens 4.000,- € dotiert sein soll, sofern die finanziellen Mittel der Stiftung dies ermöglichen. Wenn die Höhe der jährlichen Erträge aus dem Grundkapital nicht ausreichen sollte, erklärt sich Frau Neukirch bereit, zu ihren Lebzeiten einen evtl. Fehlbetrag auszugleichen.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Preisverleihung hat in einem angemessenen Rahmen zu erfolgen wie z.B. im Rahmen des jährlich stattfindenden Akademischen Festaktes an der JLU. Hierzu sind die Stifterin sowie auch Angehörige aus der Familie Dr. Ulrich Wacker einzuladen.

§ 3 - Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Unabhängig hiervon strebt die Stiftung an, über die Bildung freier Rücklagen oder Umschichtungsrücklagen und deren spätere Umwandlung in Stiftungsvermögen einen Inflationsausgleich anzustreben. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig, wenn sie der dauerhaften und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks dienlich sind. Zustiftungen, die nach dem Willen der Zuwendenden in den Vermögensstock der Stiftung fließen sollen, darf die Stiftung stets annehmen.
2. Ausnahmen von Absatz 1 sind mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, soweit der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.

§ 4 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des in § 3 Abs. 1 genannten Vermögens bestimmt sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.
2. Die Stiftung darf Rücklagen im Rahmen des nach der Abgabenordnung steuerlich Zulässigen bilden.

§ 5 - Stiftungsorgan

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§ 6 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen:
 - der Kanzlerin/dem Kanzler der JLU,
 - einer Vertreterin/einem Vertreter der Professur für Klassische Archäologie,
 - einer Vertreterin/einem Vertreter der Professur für Klassische Philologie,
 - einer Vertreterin/einem Vertreter der Professur für Geographie und
 - Frau Sigrun Neukirch (Klass. Philologin) zu Lebzeiten; nach dem Tode der Stifterin gehört dem Vorstand eine weitere Wissenschaftlerin/ein weiterer Wissenschaftler des Faches Geographie der JLU an.
2. Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund durch Beschlussfassung des Stiftungsvorstands abberufen werden. Ein solcher Beschluss bedarf der 3/5 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Vorsitzende/r ist qua Amt die Kanzlerin/der Kanzler der JLU Gießen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 - Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Verwendung der verfügbaren Mittel, die Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Jahresabrechnung muss folgenden Inhalt aufweisen: Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen mit Stand 1. Januar und Bestand am 31. Dezember hervorgehen, Erträge aus dem Stiftungsvermögen, eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens, eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
2. Die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Stiftungsvorstand vorzulegen. Die Jahresrechnung ist bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im jeweiligen Geschäftsjahr innerhalb von 9 Monaten einzureichen.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.
4. Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstands.
5. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die Administration der JLU.

§ 8 - Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

2. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die Bevollmächtigung von Vorstandsmitgliedern sollte schriftlich erfolgen.
3. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt wurde.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.
6. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären.

§ 9 – Satzungsänderungen

1. Der Vorstand beschließt über Satzungsänderungen. Änderungen der Satzung – mit Ausnahme der Regelungen des § 10 – sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen.
2. Der Änderungsbeschluss erfordert eine 3/5-Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Satzungsänderung ist bezüglich der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben zunächst mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen und bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 10 - Zweckänderung, Auflösung und Zusammenlegung

1. Die Auflösung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint.
2. Der Wille des Stifters bei Stiftungsgründung ist tunlichst zu berücksichtigen.
3. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung sind vom Vorstand zu fassen. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der Mitglieder des Vorstandes. Die übrigen Regelungen des § 8 und 9 finden Anwendung.
4. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 11 – Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die JLU Gießen, die das Vermögen ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an der JLU - mit dem Ziel der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses – verwenden darf.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Stiftungsanerkennung in Kraft.